Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

69 (28.10.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkundigungsblatt den Amtsbezirk Durlach.

Ericeint wöchentlich 1-2 mal je nach Bezugspreis für Ginzelbezug burch bie Boft ober ben Berlag vierteljahrlich 1 Mt.



Angeigenpreis: Die einspaltige Beile ober beren Raum 15 Big. Ornet und Berlag von Abolf Dups in Durlach. — Ferniprecher Rr. 204.

Mr. 69.

Mittwoch, 28. Oftober

1914.

Die Befämpfung der Maul- und Mlauenseuche betr.

Rachdem in den Biehbeständen des August Weinader, Stephan Schwarz, Jusef Schiebenes, Louis Metger und Karl Edelmaier in Johlingen und in denen des August Ruf, Synagogenstraße, und des Müllers Abolf Walter in Grötingen die Maul- und Rlauenseuche ausgebrochen ift, werden folgende Unordnungen A. Sperrbegirf.

Die Gehöfte der Genannten bilden einen Sperrbezirk im Sinne der §§ 161 ff. ber Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengeset.

B. Beobachtungsgebiet. Beobachtungsgebiet im Sinne ber §§ 165 ff. ber Ausführungsvorschriften zum Reichviehseuchengeset ift die Gemeinde Jöhlingen bezw. Die Gemeinde Gröbingen.

I. Gemeinfame Dagregeln für ben Sperrbegirf und das Beobachtungegebiet.

In ben genannten Gemeinden ift verboten: 1. Die Abhaltung von Rlauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmartte in Schlachtviehhöfen, fowie ber Auftrieb von Rlauenvieh auf Sahr- und Wochenmärkte. Diefes Berbot erftrect fich auch auf maittähnliche Beranftaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh, sowie mit Geflügel, der ohne vorgängige Beftellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks ber gewerblichen Riederlaffung bes Sandlers oder phne Begründung einer folchen fratifindet. Als Bandel im Sinne Diefer Borfchrift gilt auch Das Auffuchen von Beftellungen durch Sändler ohne Mitführen von Tieren und bas Auffaufen bon Tieren durch Sändler.

3. Die Beranftaltung von Berfteigerungen von Rlauervieh. Das Verbot findet teine Unwendung auf die Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte bes Besitere, wenn nur Tiere zum Berkauf fommen, die fich mindeftene 3 Monate im Befige des Berfteigerers befinden.

Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

5 Das Weageben von nicht ausreichend erhibier Milch aus Sammelmolfereien an land. wirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Biebbeständen der Molterei, ferner die Entfernung der gur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung ber Mildrückstände benutten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (Bergl. § 11 Abs. 1, Dr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren)

6 3m gleichen Umtreis find verbaten:

a) Viehmärkte und öffentliche Tierschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wieberkäuer und Schweine betreffen;

b) Jahr- und Wochenmärfte, auch wenn auf ihnen Bieh nicht gehandelt wird; c) Körungen von Tieren jeder Gattung.

II. Dagregeln für bas Beobachtungsgebiet.

Aus dem Beobachtungegebiet barf Rlauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht ent-fernt werben. Auch ist das Durchtreiben von Rlauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiedertäuergespannen durch das Beobachtungs. gebiet, insbesondere burch die Bermigftrage

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum 3mede ber Schlachtung fann burch bas Burgermeifteramt geftattet werden. Die Musfuhr bon Rlauenvich zu Rut- ober Buchtzweden fann durch das Bezirtsamt gestattet werden. Wegen der Bedingungen siehe \$ 166 Abi 2 und 3 der Ausf. Boricht zum R. Viehs. Seset und § 49 der Vollz Verordg.

3 Im ganzen Bereiche ber Beobachtunge= gebiete ist ber gemeinschaftliche Weidegang von Klauenvieh aus den Beffanden verschiebener Besiger und die gemeinschaftliche Benutung von Brunnen, Tranten und Schwemmen für Alauenvieh verboten.

h Finanzministerialentsch n 3. 1. 07 je für sich i en (135 cbm Anshub. 1 ton, 49 cbm Mauerwert, 6 enwert). Bedingnishef ichnung liegen bei der isterei Durlach zur Einsur er auch Abgabe der An derrichte und Gewichtsbere gebote verschlossen und Hausburschegesucht

Erohes Zimmer oder entspr.
3. Raum zur Ausbewahrung von ei Möbeln während der Kriegszeit gesucht. Angebote mit Preis unter Kr. 429 an die Expedition dieses klattes erbeten. 3. Feter, ?

Lindenkeller. Schlachttag Donnerstag

Goldgeld in Papie an alle Einwohner nde Bitte, ihren G r Sparkaffe Durlach Karlsruhe den 25

lichst zu verstärken. Es seisten dem Vaterland den größten Dioder Silbergeld umtauschen. der Stadt Dursach und des Libbestand dei dem nächsten Pobaldigst wechseln zu sassen. Dkrober 1914.

Oskar Gorenflo

Reichsbant und die übrigen Rockolden n größter Bedentung, ihren Golde n größter Bedentung, ihren Golde n größter Bedentung, ihren Gelden den größten Diene

ren **Goldbestand** leisten daher alle

HO

Œ

in vorzügl

orderung.

Musitattungen

Codenbett-

Adlerdrogerie Aug. Peter.
Sin braves, sleißiges Mädchen, bas schon gedient hat und in Küche und Havenbert ist, wird und Havenber in kleine Familie erfragen in der Ex-Bohnenkassee in Feld 95kar

dpostpactung.

(Sorenflo

Sienstag den 3. November, früh 1/210 Uhr, bei der Saatschulbütte des Domänenvalds Rittnert das Weglaub dieses Distrikts in 34 Losen, welche Forstwart Bauer in Berghausen vorzeigt. Ferner am gleichen Sage, nachmittags 1/23 Uhr, bei der Hütte des Domänenwaldes Hohberg das Weglaub dieses Distrikts in 22 Losen, sowie jenes in Distrikt Schlohberg in 10 Losen. Hispanlbhüter Weinacker in Jöhlingen zeigt die Lose im Hohberg und Waldhüter Strobel von da jene im Schlohberg.

Frische Jeber und Griebenwürfte nachte Bratwürfte.

Kraus zur Honne.

Seber- u. Griebenwürfte

Frische

sowie Schwartenmagen im Gastbaus zur

en Cognac dacfungen

Aartoffelu.



Todes-Anzeige

Auf dem Felde der Ehre sies am 4. Oktober mein innigstgelsebter, undergeßlicher Gatte, unser lieber Bater, Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

Weschsenfelder Belbgrenabier : Regiment Rr. Teopold Land

Ramen der tieftrauernden Hinterbliebenen: Weschenfelder, geb. Leberer, und Kinder. Keschenfelder. Foses Dörr, Dusselvorf.

Bauptstraße 24, 4. Ct.

Wohnung von 2 Zimmern t Zugehör sofort oder später zu mit Zugeye. bermieten Eue, Waldhornstr. 7

4. Sunde find im Beobachtungsgebiet fest-Bulegen

1. Für den gangen Bereich des Sperrbegirts

gelten folgende Beschränkungen: a) Samtliche Bunde sind festzulegen. Der Festlegung ift das Führen an der Leine und bei Biebhunden die fefte Unschirrung gleich au erachten. Die Bermendung von Birtenhunden zur Begleitung von Berden und von Jagdhunden bei ber Jagd ohne Leine fann auf Unsuchen vom Bezirksamt gestattet werden.

b) Schlächtern, Biehkaftrierern sowie Sand lern und anderen Personen, die gewerbemäßig in Ställen berfehten, ferner Berfonen, die ein Gewerbe im Umbergiehen ausüben, ift das Betreten aller Ställe und fonftiger Standorte von Mauenpieh im Sperrbegirte, beegleichen ber Eintritt in Die Seuchengehöfte verboten. In besondere dringlichen Fällen tann das Be zirtsamt Ausnahmen zulaffen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit foldem Bieh in Berührung getommen find, burfen aus bem Sperrbegirt nur mit bezirkeamtlicher Erlaubnis unter den vorgeschriebenen Borfichtsmagregeln ausge-

d) Die Einfuhr von Rlauenvieh in den Sperr= begirt sowie bas Durchtreiben von folchem Bich durch den Begirt ift verboten Dem Durchtreiben von Rlauenvieh ift das Durchfahren mit Biedertäuergespannen gleichgustellen. Die Emfuhr von Rlauenvieh zur fofortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Rugober Buchtzwecken fann bezirtsamtlich gestattet werben.

e. Tie Ber= und Eniladung von Klauen= vieh auf den & fenbahn- bezw. Schiffsftationen im Sperrbegirt ift verboten.

Die verseuchten Behöfte in Jöhlingen und Größingen werden gegen ben Bertehr mit Tieren und mit folden Wegenständen, die Trager tes Unftedungeftoffe fein konnen, ab-

3. Camtliches Rlauervieh nicht verfeuchter Behöfte bes Sperrbezirks unterlieg; der Absonderung im Stalle

4. Für alle Gehöfte ift das Beggeben von Wilch ohne vorherige Abtochung oder andere auereichende Eihigung verboten.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in bem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Bahl von Berfinen im Gefolge haben, ift bor erfolgter Schlugdesinfettion

6 Auf ben an bem Seuchengehöft borbeiführenden Straßen ift der Transport und die Benütung von Tieren jeder Art verboten. Durlach den 24. Oftober 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul: und Alanenseuche betr.

3m ftabt. Schlacht= und Biebhof in Rarl8= ruhe ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Derfelbe ift bis auf weiteres gesperrt.

Gleichzeitig ift der Durchtrieb von Rlauenvieh und das Durchfahren mit Rindviehgespannen durch die Schlachthofftraße verboten. Durlach ben 26. Ottober 1914.

Großherzogliches Bezirtsamt.

Balzarbeiten an Areiswegen betr.

Das Großh. Bezirksamt Bretten macht bekannt:

In der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 7. November wird der Kreisweg Rr. 35 zwischen Bretten und Rinklingen auf Gemarkung Rinklingen neu gewalzt. Für die Dauer der Walzarbeiten muß ber Verkehr auf der Balzftrede in der Art eingeschränkt werden, daß Lastfuhrwerke in der Zeit von morgens 6 bis abends 6 Uhr überhaupt nicht verkehren dürfen. Personenwagen und leere Fuhrwerte dürfen zwar verkehren, haben fich aber den Beisungen des Aufsichtspersonals zu fügen und zu warten. bis ihnen die Durchfahrt freigegeben wird.

Durlach ben 26. Oftober 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Die Ausübung der Jagd mährend des Rrieges betr.

Da die Wachmannichaften der Bahnichuttommandos längs der Bahnlinien ftehen ober patrouillieren und durch die Ausübung der Kagd längs der Bahnen, insbesondere bei Hühner-, Fasanen- und Hasenjagden in der Ebene, gefährdet werden konnen, wird hiermit gemäß § 29 B. St G.B. angeordnet, daß die Bahnschutkommandos von der Vornahme von Jagden längs der Bahnen jeweils unterrichtet werden, um die Wachmannichaften anweisen zu können, fich den ben Bahnlinien nähernden Jägern alebald bemerkbar zu machen, um das Schießen in der Richtung der Poften git

Ferner wird, um eine Gefährdung ber Poften zu verhüten, die Jagdausübung auf freiem Felbe zu beiden Seiten bewachter Bahnlinien auf eine Entfernung von rund 200 m nach jeder Seite, im Walde und Gebirge auf je 100 m nach jeder Seite verboten.

Durlach den 24. Oftober 1914 Großherzogliches Begirfsamt,

Kurse nene jeden Monats beginnen Am

Unterrichtsfächer Buchführung (einf., dopp., amerik Rundschrift, Kontound Abendkurse. Tages-Sprachkurse: Handelslehranstalt und Töchterhandelsschule

Kontoristinnenkurse.

BERTE . Kaiserstr. 113

Karlsruhe

Empfehlung.

Zeige hiermit ergebenst an, daß ich das Geschäft meines Jeld gezogenen Mannes in unveränderter Weise weiterführe, freshings and Bimeshindereich aller AP Merheiligen Eleichzeitig empfehle auf bevorftehende

paffende Pflangen und bitte um gutige Be-Fran Rosa Elenert, Gartnerei, Palmaienftrage 12, Telephon sovie dazu po rücksichtigung.

158.